

„Arbeiten im Verbund“: Ein Angebot der Werkstatt für behinderte Menschen

erschienen in: Impulse Nr. 29, Fachzeitschrift der BAG UB, Mai 2004, S. 30-32

Arbeitsmodelle für leistungsgeminderte Menschen in Betrieben des ersten Arbeitsmarktes

Von Anne Gerbig und Petra Emin

„Warum tut die Werkstatt sich das an?“

So lautete die Frage eines Teilnehmers unseres Workshops. Müsste man aber eigentlich nicht fragen: „Was tut die Werkstatt ihren Mitarbeitern an, wenn sie ihren Rehabilitationsauftrag nicht umfassend wahrnimmt und den Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt weder vorbereitet noch begleitet?“

Eine interessante Möglichkeit, genau dies zu tun, bietet das so genannte „Arbeiten im Verbund“ (Modellprojekt in Gießen). Durch das Verändern von Strukturen werden auch für stärker leistungsgeminderte MitarbeiterInnen Beschäftigungsmöglichkeiten auf dem ersten Arbeitsmarkt erschlossen. Dabei geht es nicht vorrangig um die Schaffung tariflich entlohnter Arbeitsverhältnisse, sondern um eine berufliche und soziale Integration in den ersten Arbeitsmarkt.

Das hessische Modell der Fachkräfte für berufliche Integration an den WfbM ist seit vielen Jahren bekannt und durchaus erfolgreich. Es hat sich aber auch gezeigt, dass nicht jeder ausgelagerte Beschäftigungsplatz in ein reguläres Arbeitsverhältnis münden konnte. Trotzdem war für viele Beschäftigte eine erreichbare optimale berufliche und soziale Eingliederung in den Betrieb gelungen. Allerdings zu Kriterien unterhalb der Anforderungen des ersten Arbeitsmarktes. Auf diesem Hintergrund wurde das Konzept „Arbeiten im Verbund“ entwickelt.

Dabei handelt es sich um eine

*längerfristige –unterstützte– Beschäftigung für behinderte Werkstattbeschäftigte **außerhalb** der Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) in Betriebsstätten Dritter (Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes) mit **Beibehaltung des WfbM-Rechtsstatus und unter rechtlicher und tatsächlicher Verantwortung der WfbM**.*

Ziel des Modellprojekts „Arbeiten im Verbund“

- Ergänzung des Angebotes der Werkstatt für behinderte Menschen.
- Es ermöglicht auch leistungsschwächeren behinderten Werkstattbeschäftigten die soziale und berufliche Integration in einen Betrieb des allgemeinen Arbeitsmarktes. Entsprechend ihren Möglichkeiten sollen Leistungsfähigkeit, Selbständigkeit und Selbstwertgefühl weiterentwickelt werden.
- Die Erlangung eines regulären Arbeitsvertrages bleibt jedoch auch im Rahmen des „Arbeitens im Verbund“ anzustrebendes Ziel, muss jedoch nicht – wie bisher – innerhalb eines vorher festgelegten Zeitraums erreicht werden.

- Grundsätzlich ist der Verbleib im Betreuungsangebot „Arbeiten im Verbund“ auch dauerhaft möglich, und zwar solange die sozialhilferechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Zielgruppe

Zielgruppe sind in der Regel behinderte Werkstattbeschäftigte (Menschen mit geistiger Behinderung), für die

- einerseits eine dauerhafte berufliche Eingliederung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu den Bedingungen eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses - *auch unter Ausschöpfung aller Fördermöglichkeiten* - nicht erreicht werden kann, weil aus behinderungsbedingten Gründen ihr Leistungsvermögen hierfür nicht ausreicht,
- andererseits jedoch eine berufliche und soziale Integration in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes – *außerhalb der WfbM* –, *ohne dass dort ein Regelarbeits- bzw. Ausbildungsverhältnis nach den Kriterien des allgemeinen Arbeitsmarktes begründet wird*- eine den individuellen Bedürfnissen und Fähigkeiten entsprechende adäquate Beschäftigungsmöglichkeit darstellt.

Übergang/ Übernahme in das Betreuungsangebot „Arbeiten im Verbund“ – Beteiligung des Fachausschusses der WfbM

Ein Übergang in das Betreuungsangebot „Arbeiten im Verbund“ ist sowohl unmittelbar aus dem Arbeitsbereich der WfbM als auch aus einem Beschäftigungs-/Außenarbeitsplatz möglich.

Die **Beratung**, ob ein/e Beschäftigte/r der WfbM in das Betreuungsangebot „Arbeiten im Verbund“ wechselt, erfolgt im Fachausschuss der WfbM.

Die **Entscheidung** über die vorgeschlagene Eingliederungsmaßnahme trifft der zuständige Leistungs-/Kostenträger.

Die WfbM bereitet die Beratung/ Entscheidung vor.

Zu der Beratung im Fachausschuss ist die betreffende Person mit einzubeziehen und ihr ggf. die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Außerdem ist als „neutrale“ Stelle der für die Region Landkreis Gießen zuständige Integrationsfachdienst über den LWV Hessen einzuschalten mit der Bitte um Stellungnahme, ob aus dessen Sicht eine Übernahme in ein Regelarbeits- bzw. Ausbildungsverhältnis auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt möglich ist.

Es muss dabei ausgeschlossen werden können, dass diese Form der Beschäftigung (unterhalb des allgemeinen Arbeitsmarktes) missbraucht wird, um Regelarbeits- bzw. Ausbildungsverhältnisse des allgemeinen Arbeitsmarktes zu vermeiden.

Betreuung/ Förderung der behinderten Werkstattbeschäftigten

Die WfbM bleibt für die Betreuung / Förderung der Personen im Rahmen des Betreuungsangebotes „*Arbeiten im Verbund*“ verantwortlich. Sie stellt die notwendige Unterstützung sicher.

Zu diesen Aufgaben zählen insbesondere

- die erforderliche Unterstützung/Förderung des/der behinderten Mitarbeiters/-in am Beschäftigungsplatz
- die Intervention in Krisensituationen
- die Klärung von Konflikten mit dem Beschäftigungsgeber oder den KollegInnen im Betrieb
- die Beratung des Beschäftigungsgebers bzw. der KollegInnen im Umgang mit der behinderten Person
- die Beratung bei der Anpassung des Beschäftigungsplatzes an die Fähigkeiten und Bedürfnisse des/der behinderten Mitarbeiters/-in, ggf. unter Einbeziehung des Integrationsamtes, Integrationsfachdienstes (IFD), der Fachkräfte für Berufliche Integration (FBI)
- die Einschätzung der Arbeitsleistung des/der behinderten Werkstattbeschäftigten
- die Verhandlungen über die Ausgestaltung des Beschäftigungsvertrages mit dem Beschäftigungsgeber, insbesondere die Höhe des Arbeitsentgeltes
- die Prüfung der Möglichkeiten der Übernahme in ein reguläres Arbeitsverhältnis unter Heranziehung sämtlicher daran zu beteiligender Stellen (Arbeitsamt, Integrationsamt usw.)
- die Beantragung weiterer notwendiger Hilfen
- das Erstellen der erforderlichen Berichte für den Fachausschuss der WfbM/den zuständigen Leistungs-/Kostenträger.

Finanzierungsregelung

Für die beschriebenen Leistungen wird eine Vergütung vereinbart, die der im Rahmen der Vergütungsvereinbarung gemäß § 93 (2) BSHG vereinbarten Maßnahmepauschalen in den einzelnen Hilfebedarfsgruppen entspricht.

Darüber hinaus übernimmt der LWV Hessen – wie bei allen anderen WfbM Beschäftigten auch – den Kostenträgeranteil der Sozialversicherungsbeiträge, ggf. das Arbeitsförderungsgeld gem. § 43 SGB IX sowie im Einzelfall die erforderlichen Fahrtkosten.

Soweit der konzeptionelle Hintergrund.

Am Beispiel zweier unterstützter Beschäftigter aus Gießen wurden dann unterschiedliche Zugangswege in das Modellprojekt „Arbeiten im Verbund“ aufgezeigt.



Frau Angelika L. (27 J.) besuchte die Sonderschule G. Nach Ende des Berufsbildungsbereichs war sie im hauswirtschaftlichen Bereich der WfbM tätig. Von 2001 bis 2003 nahm sie an einer 2-jährigen Qualifizierungsmaßnahme (Projekt Akquise) der Lebenshilfe Gießen teil. Wunschgemäß arbeitete sie im Rahmen der praktischen Qualifizierung in einer Kindertagesstätte, wo sie folgende Tätigkeiten ausführte: Ein- und ausräumen der Spülmaschine, Vorbereiten des

Geschirrs für Frühstück und Mittagessen der Kinder, Tische und Schränke abwaschen, kehren, Wäschetrockner beladen, Handtücher zusammenlegen.

Nach Ende der Maßnahme stand fest, dass die Leistungsfähigkeit von Frau L. nicht ausreicht, um einen regulären Arbeitsplatz einzurichten. Eine Rückkehr in die WfbM kam für sie nicht in Frage, da sie sich am Praktikumsplatz wohl fühlte und ihre Fähigkeiten gut einsetzen konnte. So wurde ein „dauerhaft ausgelagerter Beschäftigungsplatz“ eingerichtet.



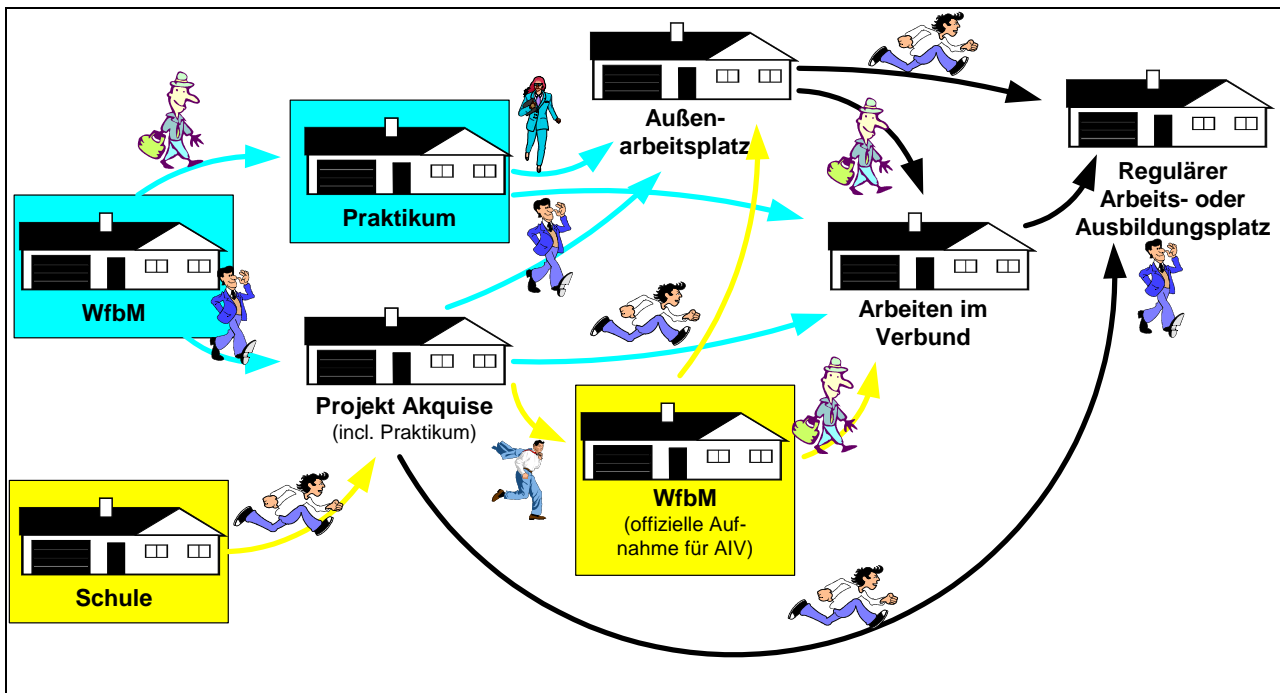
Herr Jörg M. (21 J.) besuchte die Schule für Lernhilfe. Nach Schulende war mit Unterstützung des IFD eine Integration auf den ersten Arbeitsmarkt angestrebt worden.

Er und auch seine Eltern lehnten eine Aufnahme in die WfbM kategorisch ab. Daher nahm Herr M. an einem über das Arbeitsamt finanzierten Förderlehrgang (F2) teil. Aufgrund seines erhöhten Unterstützungsbedarfes wechselte er nach einem Jahr in das Projekt Akquise der Lebenshilfe Gießen. (Kostenträger ebenfalls Arbeitsamt).

Nach einem Orientierungspraktikum bei der Friedhofsverwaltung (Friedhofspflege) konnte dort langfristig ein Praktikumsplatz eingerichtet werden. Nach Ende der Qualifizierungsmaßnahme stand fest, dass keine Übernahme in ein reguläres Arbeitsverhältnis erfolgen würde. Die Einrichtung eines Außenarbeitsplatzes war ebenfalls aufgrund der stark eingeschränkten Leistungsfähigkeit nicht angezeigt, da auch innerhalb der nächsten Jahre nicht zu erwarten ist, dass Herr M. einen regulären Arbeitsplatz ausfüllen kann. Daher erfolgte die Aufnahme in die WfbM und der Verbleib auf dem Beschäftigungsplatz im Rahmen von „Arbeiten im Verbund“.

Soweit die Beispiele. Bemerkenswert vor allem die Chance, dass erklärte Gegner der WfbM diese „nutzen“ können, ohne einen Schritt in deren Räumlichkeiten tun zu müssen. Diese Variante stieß auch bei etlichen am Workshop teilnehmenden IFD-Kollegen auf großes Interesse. Den Bestrebungen der WfbM wurde aber auch misstraut. So lautete beispielsweise eine Frage, ob die WfbM aufgrund schlechter Auftragslage Platzierungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vornehme.

Die folgende Grafik verdeutlicht die verschiedenen Möglichkeiten, die WfbM bieten kann:



Die eingangs zitierte Frage „Warum tut die Werkstatt sich das an?“ geht u. E. leider immer noch von der „teilstationären Einrichtung“ aus. Die Platzierung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ist dann eher ein Zufallsprodukt als das Ergebnis „planmäßiger beruflicher Rehabilitation“. Nach rein wirtschaftlichen Bewertungskriterien betrachtet, tut sich die WfbM tatsächlich nicht unbedingt nur „Gutes“ an, wenn sie „unterstützte Beschäftigung“ vorantreibt. Jedoch aus der Perspektive der Betroffenen und des gesetzlichen Auftrages kann sie eigentlich nichts Besseres tun.

Allerdings bedeutet Teilhabe am Arbeitsleben außerhalb der WfbM nicht automatisch auch Existenzsicherung. Nichtsdestotrotz stellt jedes Beschäftigungsverhältnis über die Entlohnung hinaus einen höchst wirksamen Integrationsfaktor dar.

Anne Gerbig und Petra Emin
 Lebenshilfe Gießen e.V.
 Grüninger Weg 26
 35415 Pohlheim
 Tel.: 0 64 04 – 8 04 70
 Fax: 0 64 04 – 8 04 44
a.gerbig@lebenshilfe-giessen.de
p.emin@lebenshilfe-giessen.de
www.lebenshilfe-giessen.de

